

München, 14.06.2024

Im Namen des Deutschen Keglerbundes Classic e.V.

In dem Verfahren (Az. 03/2024)

XXXXXXXXXX e.V.

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: XXXXXXXXXXXX

gegen

Deutscher Keglerbund Classic e.V.

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte: XXXXXXXXXXXX

beigeladen:

XXXXXXXXXXXXX e.V.

Verfahrensbevollmächtigter: XXXXXXXXXXXX

wegen Rechtmäßigkeit der Entscheidung des DKBC Ligenleiters XXXXXX vom 21.03.2024

erlässt der Rechtsausschuss des DKBC durch den Vorsitzenden Dr. Christopher Langer, sowie den stellvertretenden Vorsitzenden Siegfried Röder und den Beisitzer Ingo Trümpler auf Grund schriftlichen Verfahrens ohne mündliche Verhandlung folgendes

Endurteil

1. Die Entscheidung des Spielleiters Bundesligen vom 21.03.2024 wird aufgehoben, soweit sie sich auf die Spielwertung bezieht.
2. Das Spiel zwischen dem Beigeladenen und dem Antragssteller wird mit 0:2 Tabellenpunkten, 0:8 Mannschaftspunkten und 0:24 Satzpunkten gewertet. Die Abschlusstabelle der 2. Bundesliga Süd für die Saison 2023/24 ist entsprechend zu berichtigen.
3. Im Übrigen wird der Einspruch zurückgewiesen.
4. Die Kosten des Verfahrens tragen der Antragsgegner und der Antragsteller jeweils zur Hälfte.

Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 08:00 bis 14:00 Uhr

☎ +49 (0) 7945 9 42 88 88 ☎ +49 (0) 7945 9 42 88 87

Internet: <http://www.dkbc.de>

e-Mail: gs@dkbc.de

Bank: Raiffeisenbank-Neuenstein eG

IBAN: DE34600696800024702005

eingetragener Verein beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nr. VR 580 300

Tatbestand

Der Beigeladene und der Antragssteller spielten am 14. Spieltag der Saison 2023/24 gegeneinander. Der Beigeladene hatte das Heimrecht. Das Spiel endete mit 8:0 Mannschaftspunkten zugunsten des Beigeladenen. Auf dem Spielbericht wurde vom Schiedsrichter vermerkt: „Protest gegen Gültigkeit der Bahnabnahme, Details schriftlich. Bahnen durch Schiedsrichter und Gastmannschaft (xxxxxx) überprüft und für gut befunden!“

Gegen den mit Schreiben vom 02.03.2024 näher begründeten Protest des Antragstellers traf der Spielleiter Bundesligen die streitgegenständliche Entscheidung vom 21.03.2024, die wie folgt lautete:

- „1. Nach eingehender Prüfung der eingereichten Unterlagen von xxxxxx wird der Protest von xxxxxx gegen die Wertung des Bundesligaspiels vom 14. Spieltag xxxxxx - xxxxxx abgelehnt.*
- 2. Durch die Manipulationen an den Bahnen 1-4 von xxxxxx wurde die Abnahmeurkunde für die Bahnen 1-4 ungültig und muss durch eine neue Abnahme von einem unabhängigen Bahnabnehmer erneuert werden.*
- 3. Nach der RVO 4.4 / 4.4.2 werden die Kegelbahn in xxxxxx (Bahn 1-4) für den Spielbetrieb ab sofort gesperrt. Nach erfolgter Neuabnahme der Bahn 1-4 ist der Spielbetrieb wieder möglich.“*

Der Antragsteller wendet sich gegen diese Entscheidung. Der Antragsteller ist im Wesentlichen der Ansicht, dass durch den Einbau von WLAN-Schaltern der Marke „Shelly 1“ die Bahnen 1-4 auf der Anlage des xxxxxx nicht den technischen Bestimmungen entsprachen und damit die Bahnabnahmeurkunde ungültig wurde. Er stützt seine Argumentation auf ein Schreiben vom 31.01.2024 der Geschäftsstelle des DKBC an die Bundesligamannschaften des DKBC, mit dem darüber informiert wurde, dass entsprechende Schalter auf einer nicht näher benannten Anlage verbaut wurden. Weiterhin wird ausgeführt, dass der damalige Vorsitzende des Vereins xxxxxx, xxxxxx, am 12.02.2024 in einem Post in den sozialen Medien eine Manipulation auf der Bahnanlage des xxxxxx auf den Bahnen 1-4 zugegeben habe. Weiterhin lägen dem Antragsteller glaubwürdige Zeugenaussagen vor, dass die WLAN-Schalter schon vor dem 25.09.2023 eingebaut wurden. Hierzu wurde der Zeuge, Herr xxxxxx, xxxxxx, xxxxxx (2. Vorstand des xxxxxx und Vorstand des Clubs xxxxxx) als Zeuge benannt. Im Zeitraum seit Feststellung des Einbaus der WLAN-Schalter zu Beginn der Vorrunde 2023/2024 bis zur zwischenzeitlich erfolgten neuen Bahnabnahme durch einen unabhängigen Bahnabnehmer für Classic-Bahnen müsse von einer manipulierten Kegelbahnlage ausgegangen werden. Die ohne ordnungsgemäße Bahnabnahme seit Beginn der Vorrunde erfolgten Heimspiele des Beigeladenen seien damit aus Sicht des Antragstellers nicht verwertbar, weil jederzeit auf jeder Bahn die Manipulation für einzelne Würfe oder ganze Wurfserien oder ganze Spiele erfolgen konnte, die sportliche Gleichheit und Fairness damit also in hohem Maße nicht gegeben sei. Die sportliche Fairness stehe als oberstes Gebot in der Präambel der Sportordnungen des DKB und des DKBC. Die Sportordnungen seien in diesem Sinn auszulegen und anzuwenden.

Zur rechtlichen Begründung verweist der Antragsteller auf ein Urteil des Verbandsrechtsausschusses des DKBC vom 15.01.2019 (Az. 02/2018 und 04/2018, dem Einspruch als Anlage 4 beigelegt), in dem ausgeführt werde, dass die regelmäßige Kontrolle und Abnahme der Bahnanlagen im Interesse des technisch einwandfrei durchzuführenden Sports und damit im Interesse der sportlichen Fairness liegt. Es bleibe daher festzuhalten, dass gemäß Ziffer 2.4 der DKB-Sportordnung i.V.m. Ziffer 1.1 der DKBC-Sportordnung Teil B Sportkegeln nur auf Kegelbahnen gestattet sei, die nach den technischen Bestimmungen der WNBA abgenommen und mit zugelassenem Material ausgestattet seien. Nach Ziff. 6 der Bahnabnahmeordnung des DKBC habe sich der Bahnbetreiber nach Umbauten im Bundesligaspielbetrieb bei der

technischen Kommission zu melden, damit ein qualifizierter Bahnabnehmer zur Abnahme zugeteilt werde. Dies sei in xxxxxx nach Umbau der Bahn mit WLAN-Schaltern nicht erfolgt, so dass auch keine qualifizierte Bahnabnahme nach dem wohl durch xxxxxx beauftragten Rückbau der Kegelstellautomaten zu Beginn der Vorrunde 2023/2024 erfolgen konnte. Die im Schreiben des DKBC vom 31.01.2024 genannten und in xxxxxx eingesetzten WLAN-Schalter der Marke „Shelly 1“ seien nicht in der Liste der zugelassenen technischen Materialien zu finden. Der Einsatz wäre daher laut der in Bezug genommenen Vorschriften nur möglich, wenn deren Kennzahlen den technischen Bestimmungen der WNBA entsprächen, wovon aufgrund der massiven Manipulationsmöglichkeiten pro Wurf und Bahn nicht ausgegangen werden könne. Die Grundsätze der sportlichen Fairness seien durch den technischen Umbau der Kegelstellautomaten auf den Bahnen 1-4 in xxxxxx durch xxxxxx oder eine von ihm beauftragte Person oder Firma massiv verletzt worden, da die sportliche Fairness damit nicht mehr gewährleistet sei und auch nicht gewährleistet werden könne, bis eine erneute Prüfung der Bahnanlage durch einen unabhängigen Bahnabnehmer für Classic-Kegelbahnen erfolgt sei und die Übereinstimmung der Kegelbahnanlage mit den endgültigen technischen Bestimmungen der WNBA mit einer neuen Anerkennungsurkunde bestätigt werde. So lange müsse jedes auf der Bahnanlage gespielte Ergebnis im Lichte einer möglichen Manipulation betrachtet werden. Es könne damit eigentlich keine saubere sportliche Wertung erfolgen, da man nicht sicherstellen könne, dass diese nicht durch unzulässige Verkürzung der Seillängen für einzelne Würfe oder einzelne Wurfserien oder gar ganze Spiele für jede Bahn getrennt durch den Einsatz von WLAN-Schaltern zustande gekommen sei.

Sinngemäß beantragt der Antragsteller,

1. Nach Ziffer 2.2.7 i.V.m. Ziffer 4.12 RVO DKBC: Versetzung der Mannschaften des Beigeladenen in eine tiefere Spielklasse.
2. Nach Ziffer 2.2.6 RVO DKBC: Nichtwertung aller Heimspiele der Spielrunde 2023/2024 der Mannschaften des Beigeladenen.
3. Nach Ziffer 4.4.2 RVO DKBC: Kegelbahnen- und Sportstätten Sperre der durch Mannschaften des Beigeladenen genutzten Bahnen bis sechs Monate bzw. bis zu dem Zeitpunkt, bis eine neue Bahnabnahme erfolgt sei.
4. Nach Ziffer 4.11 RVO DKBC: Aberkennung von Punkten bzw. Platzierung der Mannschaften des Beigeladenen innerhalb der Vierwochenfrist, wenn der Einspruch gegen die Spielberechtigung begründet ist.

Der Antragsgegner beantragt sinngemäß,

1. gegen den Beigeladenen eine Strafe in Höhe von 250,00 EUR auszusprechen und
2. das Spiel des Beigeladenen gegen den Antragsteller mit 0:8 MP und 0:2 TP zu werten sowie die Abschlusstabelle der 2. Bundesliga Süd zu berichtigen.

Der Antragsgegner ist der Ansicht, dass es erwiesen sei, dass das antragsgegenständliche Spiel auf Bahnen ohne erforderliche Bahnabnahme stattgefunden habe. Hierzu verweist er auf das seiner Stellungnahme beigefügte Informationsschreiben des DKBC an die Eigentümerin der Bahnanlage vom 26.01.2024 sowie die ebenfalls beigefügte Antwort der Eigentümerin per E-Mail vom 30.01.2024. Dort wird lediglich erwähnt, dass zwischenzeitlich die WLAN-Schalter auf den Bahnen 1-4 durch den Bahnwart xxxxxx wieder ausgebaut wurden. Zudem wurde die Übersendung von Fotos zum Nachweis des Ausbaus angeboten. Eine erneute Bahnabnahme wurde nicht erwähnt. Rechtlich führt der Antragsgegner aus, sei es ohne Belang, ob der Ausbau der Schalter bis zum streitgegenständlichen Spiel bereits erfolgt sei. Mit dem Einbau der WLAN-Schalter sei die Bahnabnahmeurkunde ungültig geworden. Eine Inaugenscheinnahme

eines Schiedsrichters vor einem Spiel könne die Abnahme durch einen Sachverständigen in keiner Weise ersetzen.

Weiterhin nimmt der Antragsgegner zu den vom Beigeladenen in dessen Stellungnahme vom 25.04.2024 geäußerten Beweggründen Stellung und zieht diese in Zweifel.

Der Beigeladene führt aus, dass zum Zeitpunkt des Spiels gegen den Antragssteller keine Veränderungen an der Bahn vorhanden waren. Die WLAN-Schalter, welche am 30.08.2023 von der Fa. xxxxxx, xxxxxx, xxxxxx auf Veranlassung der Eigentümerin der Bahn eingebaut worden sein sollen, seien durch die Eigentümerin nach Fristsetzung durch den Antragsgegner am 30.01.2024 wieder ausgebaut worden. Der Rückbau sei durch die Eigentümerin gegenüber dem Antragsgegner mit E-Mail vom 30.01.2024 nachgewiesen worden. Zudem weist er darauf hin, dass seitens des Antragsgegners mit dem Schreiben vom 26.01.2024 keine Bahnsperre verfügt worden sei, obwohl ihm das aufgrund seiner Erkenntnisse möglich gewesen sei. Somit sei davon auszugehen, dass mit erfolgtem Nachweis des Ausbaus der Schalter sämtliche nachfolgenden Spiele auf nicht zu beanstandenden Bahnen stattgefunden hätten.

Zu den weiteren bisher stattgefundenen Spielen der Spielrunde weist er darauf hin, dass diesbezüglich keine Proteste vorlägen. Weiterhin seien sämtliche Spiele gemäß den Bestimmungen Nr. B 2.1.1.d DKBC SpO B vor Spielbeginn beanstandungslos durch den Schiedsrichter auf ordnungsgemäßen Zustand überprüft worden. Die gegnerischen Mannschaften hätten die Möglichkeit gehabt, sich an der Überprüfung zu beteiligen. Beim streitgegenständlichen Spiel hätte der Antragssteller an der Überprüfung teilgenommen und keine Beanstandung geäußert.

Zudem merkt der Beigeladene an, dass der Einbau der WLAN-Schalter nicht mit Manipulationsabsicht erfolgt sei. Der Einbau sei lediglich erfolgt, um den Trainings- und Freizeitbetrieb zu verbessern. Durch einen einfacheren und besseren Kegelschlag solle den Freizeitsportlern mehr Spaß am Kegeln vermittelt werden. Im Trainingsbetrieb sollten andere Trainingsbedingungen simuliert werden können. Zudem sei der Einbau nicht durch den Beigeladenen, sondern den Eigentümer der Bahn veranlasst worden. Zwischenzeitlich sei die Bahn ordnungsgemäß abgenommen worden. Die Anerkennungsurkunde vom 21.03.2024 zur vom Bahnabnehmer xxxxxx durchgeführten Abnahme wurde als Anlage übersandt.

Die vom Antragssteller beantragten Sanktionen hält der Beigeladene für unverhältnismäßig, da keine Manipulationsabsicht vorlag und auch die Meldung der Bahnveränderung absichtslos unterlassen worden sei.

Zur Vervollständigung des Tatbestands wird auf die Antragschrift vom 21.03.2024, die Stellungnahmen des Beigeladenen vom 15.04.2024 und 25.04.2024 sowie die Stellungnahme des Antragsgegners vom 21.04.2024 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch des Antragstellers ist, soweit er die Spielwertung betrifft, zulässig und begründet. Im Übrigen ist er bereits unzulässig.

I.

Der Einspruch gegen die Spielwertung ist zulässig und begründet. Das streitgegenständliche Spiel ist gemäß Ziff. 1.1 lit. d) DKBC-SpO B mit 0:2 Tabellenpunkten, 0:8 Mannschaftspunkten und 0:24 Satzpunkten zu werten. Die Abschlusstabelle der 2. Bundesliga Süd ist entsprechend zu berichtigen.

Der Einspruch ist entsprechend Ziff. 8.1.5 RVO DKBC zulässig und insbesondere fristgerecht eingelegt. Der Einspruch ist auch begründet, da beim streitgegenständlichen Spiel in einem wiederholten Fall keine gültige Abnahmeurkunde vorgelegt werden konnte. Der dieser Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt steht zur Überzeugung des Rechtsausschusses fest, so dass auf eine Einvernahme des vom Antragstellers angebotenen Zeugen verzichtet werden kann.

1.

Die im Zuschauerraum ausgehängte Bahnabnahmeurkunde hat mit dem Einbau der WLAN-Schalter der Marke „Shelly 1“ am 30.08.2023 ihre Gültigkeit verloren. Eine erforderliche erneute Bahnabnahme ist erst am 21.03.2024 erfolgt.

a)

Gemäß Ziff. B 1.1 DKBC-SpO B müssen Bahnanlagen, auf denen Meisterschaften oder sonstige Veranstaltungen stattfinden, den gültigen Technischen Bestimmungen der WNBA/NBC und der Bahnklassifizierung entsprechen. Es darf nach lit. a der Vorschrift nur das von der WNBA zugelassene bzw. abgenommene Material verwendet werden.

Die WLAN-Schalter der Marke „Shelly 1“ sind in der Zulassungsliste „Technische Einrichtungen Sportgeräte“ der WNBA, auf die Ziff. 1.1 der Technischen Bestimmungen der WNBA/NBC Bezug nimmt, nicht enthalten. Neue technische Einrichtungen und Sportgeräte, die kein Bestandteil der obigen Anlage sind, dürfen nur unter der Bedingung eingesetzt werden, dass deren Kennzahlen diesen Technischen Bestimmungen entsprechen. Die Technischen Bestimmungen führen unter Ziff. 2.1 für Kegelstellautomaten weiterhin auf, dass die freie Seillänge so groß sein muss, dass alle Kegel ohne großen Widerstand mit ihrem Kopfteil jeden Punkt der Abschlussmatte erreichen können. Mit einem Einsatz der WLAN-Schalter kann aber die Seillänge so verkürzt werden, dass diese Anforderung nicht mehr erfüllt wird. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass es sich um eine „neue technische Einrichtung“ i.S.d. der zuvor wiedergegebenen Passage der Technische Bestimmungen handelt. Insofern entsprach die streitgegenständliche Bahnanlage (Bahnen 1-4) nach Einbau der WLAN-Schalter nicht mehr den Technischen Bestimmungen der WNBA/NBC mit der Folge, dass die Bahnabnahmeurkunde bereits zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit verlor.

b)

Weiterhin statuiert Ziff. 6 der DKBC-Bahnabnahmeordnung bei Bahnanlagen mit Bundesligaspielbetrieb für den Bahnbetreiber die Pflicht, sich nach Neu- und Umbauten bei der Technischen Kommission zu melden, damit ein qualifizierter Bahnabnehmer zugeteilt wird. Der Einbau der WLAN-Schalter stellt, wie auch dessen Ausbau, einen Umbau der Bahnanlage dar, da durch diese technische Einrichtung bzw. deren Einsatz zumindest die Möglichkeit besteht, dass das Fallergebnis und damit die Spielwertung beeinflusst wird.

Eine entsprechende Meldung ist aber weder nach dem Einbau der WLAN-Schalter noch unmittelbar nach deren Ausbau erfolgt. Eine erneute Bahnabnahme und die Feststellung der

Übereinstimmung der Bahnanlage mit den Technischen Bestimmungen erfolgte erst am 21.03.2024 als Reaktion auf die vom Spielleiter Bundesligen ausgesprochene Kegelbahnsperre und somit nach dem streitgegenständlichen Spiel. Entgegen dem Vorbringen des Beigeladenen wurde die Übereinstimmung mit den Technischen Bestimmungen auch nicht durch die E-Mail der Eigentümerin der Bahnanlage vom 30.01.2024 nachgewiesen. Es handelt sich dabei lediglich um die einfache Mitteilung, dass die WLAN-Schalter durch den Bahnwart xxxxxx wieder ausgebaut worden seien. Ein entsprechender Nachweis kann nach den Bestimmungen des DKBC aber ausschließlich durch eine erneute Bahnabnahme erfolgen.

c)

Nicht entscheidungserheblich ist auch das Verteidigungsvorbringen des Beigeladenen, der Bahnumbau sei durch die Eigentümerin der Bahnanlage und nicht durch den Beigeladenen veranlasst worden. Der für die Eigentümerin handelnde Bahnwart xxxxxx war sowohl zum Zeitpunkt des Einbaus als auch des Ausbaus der WLAN-Schalter amtierender Vorstand des Beigeladenen. Der Beigeladene hatte also Kenntnis von den Umbaumaßnahmen an der Bahnanlage bzw. muss sich die Kenntnis seines Organs zurechnen lassen. Insofern hätte er auf die Eigentümerin der Bahnanlage hinwirken müssen, der Verpflichtung aus Ziff. 6 der DKBC-Bahnabnahmeordnung nachzukommen.

Nicht entscheidungserheblich ist ferner das Verteidigungsvorbringen des Beigeladenen der Antragsgegner hätte bereits in seinem Anschreiben vom 26.01.2024 weitere Maßnahmen gegen den Beigeladenen veranlassen müssen. Die Kenntnis der Sportordnung, Technischen Bestimmungen und Bahnabnahmeordnung ist für einen Teilnehmer am Bundesligabetrieb vorauszusetzen. Eine etwaige Unkenntnis geht zu seinen Lasten.

d)

Ziff. B 1.1 DKBC SpO B sanktioniert in lit. d die Unmöglichkeit, eine Anerkennungsurkunde bzw. die Ausnahmeurkunde vorzulegen beim ersten Verstoß in der Saison mit einer Geldbuße von 250,00 EUR. Die Ahndung jedes weiteren Verstoßes ist mit 0:2 TP, 0:8 MP und 0:24 SP vorzunehmen. Da die ausgehängte Bahnabnahmeurkunde mit dem Einbau der WLAN-Schalter ihre Gültigkeit verlor, bis zum streitgegenständlichen Spiel keine Meldung bei der Technischen Kommission erfolgte und die neue Bahnabnahme somit erst am 21.03.2024 erfolgte, war es dem Beigeladenen nicht möglich, beim streitgegenständlichen Spiel eine Bahnabnahmeurkunde vorzulegen. Ein erster Verstoß lag beim Abstellen auf den Einbau am 2. Spieltag am 23.09.2023 bzw. beim Abstellen auf den Ausbau am 12. Spieltag am 03.02.2024 vor. Beim streitgegenständlichen Spiel handelte es sich folglich um einen weiteren Verstoß iSd. Ziff. B 1.1 lit. d DKBC SpO B mit der Folge der tenorierten Spielwertung.

2.

Die Anträge zu 1) und 2) des Antragsstellers gemäß Ziffer 2.2.7 iVm. 4.12 RVO DKBC (Versetzung der Mannschaften des Beigeladenen in eine tiefere Spielgruppe) und gemäß Ziff. 2.2.6 RVO DKBC (Nichtwertung aller Heimspiele der Spielrunde 2023/24 des Beigeladenen), sind aufgrund von Verfristung bereits unzulässig.

Gemäß Ziff. 8.1.5 RVO DKBC ist das Verfahren binnen 2 Wochen nach Bekanntwerden des Antragsgrundes einzuleiten. Der Antragssteller hat das Verfahren am 02.03.2024 eingeleitet. Der DKBC hat die Vereine mit Bundesligaspielbetrieb am 31.01.2024 über den Einsatz der WLAN-Schalter informiert. Selbst wenn erst mit der Veröffentlichung des ehem. Vorsitzenden in den sozialen Medien vom 12.02.2024 eine Zuordnung zu den vom Beigeladenen genutzten Bahnen möglich geworden sein sollte, ist die Verfahrenseinleitung am 02.03.2024 verfristet. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Ziff. 2.2.6 lediglich um die Beschreibung einer Strafe handelt. Einen Straftatbestand enthält diese Ziffer nicht. Sofern die Wertung weiterer Heimspiele des Beigeladenen gerügt wird, mangelt es dem Antragssteller bereits an

der erforderlichen Antragsbefugnis. Eine Vertretungsberechtigung der betroffenen Vereine wurde nicht nachgewiesen. Im Übrigen wären auch diese Einsprüche verfristet.

Die Frage, ob der Beigeladene beim Einbau der WLAN-Schalter mit Manipulationsabsicht handelte oder ob die WLAN-Schalter im Spielbetrieb eingesetzt wurden, ist für diese Entscheidung daher ohne Belang.

3.

Der Antrag zu 3) des Antragsstellers hat sich mit der am 21.03.2024 erfolgten Bahnabnahme erledigt. Der Antragssteller hatte seinen Antrag für diese Fall bereits eingeschränkt gestellt.

4.

Der Antrag zu 4) des Antragssteller, mit dem er über das streitgegenständliche Spiel hinaus die Nichtwertung aller Spiele des Beigeladenen innerhalb der Vier-Wochen-Frist nach Ziff. 4.11 RVO DKBC begehrt, ist unbegründet. Die einschlägige Vorschrift knüpft eine Sanktion an eine fehlende Spielberechtigung. Eine Gesamtschau der Normen der RVO DKBC lässt erkennen, dass „Spielberechtigung“ i.S.d. Definition von „Spielberechtigung“ nach Ziff. A 4.1 DKBC SpO A auszulegen ist. Dies betrifft demnach den Nachweis der Spielberechtigung eines Spielers durch gültigen DKB-Spielerpass und nicht das Spiel auf abgenommenen und mit den Technischen Bestimmungen der WNBA/NBC übereinstimmenden Bahnanlagen.

5.

Der Antrag des Antraggegners zu 1) gegen den Beigeladenen eine Geldstrafe in Höhe von 250,00 EUR auszusprechen ist unbegründet.

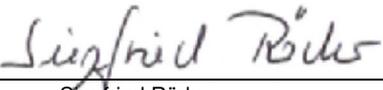
Zwar sieht Ziff. B 1.1 DKBC SpO B die Sanktionsmöglichkeit einer Geldstrafe in Höhe von 250,00 EUR vor. Diese Sanktionsmöglichkeit knüpft allerdings an den ersten Verstoß. Wie oben dargestellt (I.1.d) handelt es sich bei dem streitgegenständlichen Spiel aber um einen „weiteren Verstoß“ iSd. Vorschrift. Hätte der Antragsgegner eine weitergehende Sanktionierung des Beigeladenen gewünscht, wäre es im freigestanden, nach Ziff. 8.1.1 bzw. 8.1.2 RVO DKBC fristgemäß ein eigenständiges Verfahren einzuleiten.

II.

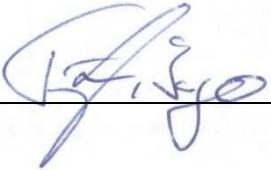
Die Kostenentscheidung stützt sich auf Ziffer 15.2 RVO DKBC.



Dr. Christopher Langer
Vorsitzender Rechtsausschuss DKBC



Siegfried Röder
stv. Vorsitzender Rechtsausschuss DKBC



Ingo Trümpler
Beisitzer

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil des DKBC – Rechtsausschusses ist gemäß Ziffer 13.1 RVO DKB das Rechtsmittel der Berufung beim Bundesrechtsausschuss des DKB gegeben.

Die Berufung muss innerhalb einer Woche nach Zugang dieses Urteils schriftlich bei der Geschäftsstelle des Deutschen Kegler- und Bowlingbundes e.V. – Hämmerlingstr. 80 – 88, 12555 Berlin eingelegt werden (Ziffer 13.4 RVO DKB). Sie ist spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der vollständigen Entscheidungsbegründung schriftlich in 6-facher Ausfertigung zu begründen (Ziffer 13.5 RVO DKB).

Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.



Dr. Christopher Langer
Vorsitzender Rechtsausschuss DKBC

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss des Vorsitzenden des Rechtsausschusses des DKBC ist nach Ziffer 15.18 RVO DKBC der Rechtsbehelf der Beschwerde statthaft. Dieser muss binnen zwei Wochen schriftlich bei der Geschäftsstelle des Deutschen Keglerbundes Classic e.V., Frankenstraße 3, 72543 Wüstenrot eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheiden die Mitglieder des Rechtsausschusses gem. Ziffer 6.3 RVO DKBC abschließend.